# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich Kommunales und Recht Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich 11.01.2016 (Datum)

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2014

#### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

☐ Verbandsgemeinde x Ortsgemeinde

Name: St. Manderscheid

Anschrift: Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich

Vertrag vom: 15.11.2013 Beitritt zum: 01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1): 1.102.158 €

Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2) 20.537 €

Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2) 61.611 €

Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3) 49.288 €

#### 2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Til- gung gegenüber Vorjahres-IST
Nachweisvorjahr 31.12.2013	1.010.153 €	1.650.679€	49.288 €	0€
Nachweisjahr 31.12.2014	964.150€	1.770.678€	49.288€	0€

#### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)	ja x	nein□
Nachweis/Begründung bei Nichterreichen	ja x	nein□
der Mindestnettotilgung		

#### zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

		ordent. Til-		
HHJ	Saldo E/A	gung	Bestand	Begründung
2009			-1.102.158,00	
2010	13.436,17	48.851,34	-1.137.573,17	siehe unten
2011	-79.502,38	52.306,39	-1.269.381,94	
2012	-111.908,69	63.350,74	-1.444.641,37	
2013	-131.567,88	74.469,72	-1.650.678,97	
2014	-43.615,78	76.383,46	-1.770.678,21	fehlende Kassenwirksamkeit

Auf Grund der Höhe des bestehenden Liquiditätskredites und der damit verbundenen Zinsbelastung (rd. 17 T€) und auf Grund der bestehenden Investitionskredite und dem damit verbundenen Schuldendienst (Zins und Tilgung in Höhe von rd. 146 T€) ergibt sich in der Regel eine Zunahme des Liquiditätskredites. Hinzu kommt die Umlagebelastung, zu deren Finanzierung rd. 57 % der ordentlichen Einzahlungen aufgewendet werden müssen.

Die Veränderungen in den Haushaltsjahren 2010-2012 führen dazu, dass bei der Betrachtung des Liquiditätskredites zum 31.12.2013 keine Tilgung zum Ursprungswert (31.12.2009) festzustellen ist.

Im Jahr 2014 kann die Mindestnettotilgung nicht erwirtschaftet werden, weil einerseits der 4. Abschlag sowie die Abrechnung 2014 des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern (rd. 133 T€) nicht kassenwirksam wird und andererseits eine hohe Belastung aus der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite besteht.

## 4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Lfd.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme	Nettokonsolidier	ungsbeitrag (EUR)	Differenz
Nr.			umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Soll-Betrag	IST-Betrag	Soll/IST (EUR)
1	61110-601100	Anhebung Grundsteuer A	teilw.	678	664	- 14
2	61110-601200	Anhebung Grundsteuer B	teilw.	20.257	20.171	- 86 *
3						
4						
•••						
			Gesamt:	20.935	20.835	- 100

<sup>\*)</sup> der Soll-Nettokonsolidierungsbetrag wird nicht erreicht, weil die Grundsteuer B-Forderungen nicht in voller Höhe kassenwirksam wurden.

### 5. Bestätigung

Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen NettoTilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes
  bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEFRP").

Wittlich, 11.01.2016 Ort, Datum	
	Dienstsiegel 
(Dennis Junk)	